



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0697.01 / 10.5279.02

PD / P120697 / 105279  
Basel, 9. Mai 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 8. Mai 2012

## Ratschlag

**zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des  
Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911**

und

**Bericht zum Anzug Tanja Soland und Konsorten zur Senkung der  
Gebühren für die Lebensbescheinigung (P105279)**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Wechsel des Beglaubigungsbüros von der Staatskanzlei zum Einwohneramt.....	3
2.1	Grundsätzliche Überlegungen.....	3
2.2	Anpassung der rechtlichen Grundlagen.....	3
2.2.1	Anpassung des kantonalen Rechts .....	3
2.2.2	Anpassungen des Bundesrechts .....	3
2.2.3	Erforderliche Verordnungsänderungen .....	3
3.	Anzug Tanja Soland und Konsorten.....	3
3.1	Wortlaut des Vorstosses .....	3
3.2	Haltung des Regierungsrates.....	3
4.	Operative und finanzielle Auswirkungen der Vorlage.....	3
4.1	Integration des Beglaubigungsbüros ins Kundenzentrum 'Spiegelhof' .....	3
4.2	Gebührenanpassung.....	3
5.	Stellungnahmen des Finanz- sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements .....	3
6.	Regulierungsfolgenabschätzung .....	3
7.	Anträge.....	3

## **1. Einleitung**

Das beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angegliederte Einwohneramt verfasst heute verschiedenste Bescheinigungen und Zeugnisse, währenddem das im Basler Rathaus lokalisierte Beglaubigungsbüro der Staatskanzlei zur Hauptsache Beglaubigungen vornimmt. Gleichzeitig stellen sowohl das Beglaubigungsbüro als auch das Einwohneramt Lebensbescheinigungen aus. Da es nicht effizient erscheint, der Öffentlichkeit an verschiedenen Orten gleiche oder ähnliche Dienstleistungen anzubieten, wird – zwecks Verbesserung der Kundenorientierung der kantonalen Verwaltung –, mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt, dass künftig sämtliche, bislang durch das Beglaubigungsbüro der Staatskanzlei erbrachten Dienstleistungen ebenfalls durch das Einwohneramt angeboten werden sollen.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat entschieden, im Zuge dieser Reorganisation die Gebühren für Lebensbescheinigungen differenziert auszugestalten. In denjenigen Fällen, in denen eine Lebensbescheinigung auf persönliche Vorsprache hin ausgestellt wird, soll die Gebühr künftig CHF 10 betragen. Ist hingegen eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, eine Lebensbescheinigung selber einzuholen, und muss sie deshalb an ihrem Aufenthaltsort aufgesucht werden, soll angesichts des damit verbundenen zeitlichen Aufwandes die Gebühr bei CHF 20 belassen werden.

## **2. Wechsel des Beglaubigungsbüros von der Staatskanzlei zum Einwohneramt**

### **2.1 Grundsätzliche Überlegungen**

Das beim Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) angegliederte Einwohneramt, konkret dessen Abteilung 'Einwohnerkontrolle', stellt heute verschiedene Bescheinigungen und Zeugnisse aus, so etwa Wohnsitzbescheinigungen, An- und Abmeldebescheinigungen, Handlungsfähigkeitszeugnisse, Kostenerlasszeugnisse oder Heimatausweise. Unter anderem zu diesem Zweck wird im Spiegelhof ein für die Öffentlichkeit zugängliches Kundenzentrum betrieben. Das im Basler Rathaus lokalisierte Beglaubigungsbüro der Staatskanzlei seinerseits ist zur Hauptsache mit Beglaubigungen befasst und ergänzt in diesem Bereich das Angebot der Notariate. Mit der Beglaubigung wird die Echtheit einer Unterschrift verbrieft, währenddem mit einer Bescheinigung ein Sachverhalt bezeugt wird. So wird beispielsweise mit der Wohnsitzbescheinigung bestätigt, dass eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum an einer bestimmten Adresse in einer Gemeinde des Kantons Basel-Stadt Wohnsitz hatte. Dass die Unterschrift der bzw. des Mitarbeitenden des Einwohneramtes echt ist, ist dagegen Gegenstand der Beglaubigung bzw. Überbeglaubigung.

Aufgrund des Konnexes dieser beiden Dienstleistungen ist der Regierungsrat zum Schluss gelangt, dass aus Effizienzüberlegungen und zwecks Verbesserung der Kundenorientierung der kantonalen Verwaltung künftig sämtliche, heute durch das Beglaubigungsbüro der Staatskanzlei erbrachten Dienstleistungen ebenfalls durch das Einwohneramt und im Rahmen des Kundenzentrums 'Spiegelhof' angeboten werden sollen.



ebenfalls nicht das Einwohneramt, sondern das Justiz- und Sicherheitsdepartement als für amtliche Beglaubigungen zuständig bezeichnet werden.

### **2.2.2 Anpassungen des Bundesrechts**

Nachdem der Grosse Rat die Änderung des EG ZGB beschlossen hat, werden auf Bundesebene die Anhänge im Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4), im Vertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (SR 0.172.031.36) und im Beglaubigungsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich (SR 0.172.031.63) anzupassen sein.

### **2.2.3 Erforderliche Verordnungsänderungen**

Der Regierungsrat wird schliesslich die in der Verordnung betreffend die Beglaubigungsgebühren der Staatskanzlei enthaltenen Bestimmungen in die Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts (GVo; SG 519.400) überführen. In diesem Zusammenhang werden zugleich die Gebühren des Einwohneramtes für Lebensbescheinigungen neu in differenzierter Form festgelegt (vgl. Ziffer 3.2 hiernach).

## **3. Anzug Tanja Soland und Konsorten**

### **3.1 Wortlaut des Vorstosses**

Am 16. Dezember 2010 (Beschluss Nr. 10/50/41.3G) hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug Tanja Soland und Konsorten zur Senkung der Gebühren für die Lebensbescheinigung zur Berichterstattung überwiesen. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

"Der Aufwand für die Gewährung einer Lebensbescheinigung ist klein. Er umfasst einen Stempel und in seltenen Fällen eine Nachfrage. Die Kosten von CHF 20 sind zu hoch. Sie wurden letztes Jahr auf einen Schritt verdoppelt.

Die Gebühren für die Lebensbescheinigung treffen nicht selten Leute, die ihr Leben mit sehr kleinen Renten finanzieren müssen. Ausserdem ist nicht davon auszugehen, dass ein verschwenderischer Bezug dieser Dienstleistung zu befürchten ist.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wann und wie stark er diese Gebühren wieder senken wird.

Tanja Soland, Dominique König-Lüdin, Martin Lüchinger, Philippe P. Macherel, Franziska Reinhard, Brigitte Heilbronner, Tobit Schäfer, Beat Jans, Christoph Wydler, Helmut Hersberger, Emmanuel Ullmann, Mustafa Atici, Sebastian Frehner, Markus Lehmann"

### **3.2 Haltung des Regierungsrates**

Wie bereits erwähnt, stellen heute sowohl das Beglaubigungsbüro der Staatskanzlei als auch das Einwohneramt Lebensbescheinigungen aus. Im Unterschied zur Staatskanzlei, welche nur die im Basler Rathaus vorsprechende Kundschaft bedient, suchen Mitarbeitende der Einwohnerkontrolle Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Lebensbescheinigung selber einzuholen, an ihren Aufenthaltsorten (beispielsweise in Alters- oder Pflegeheimen) auf. Der damit verbundene Aufwand ist nicht zu unterschätzen, weshalb die Einwohnerkontrolle für diese Bestätigung CHF 20 in Rechnung stellt, währenddem bei der Staatskanzlei eine Lebensbescheinigung CHF 10 kostet.

Gleiche Dienstleistungen innerhalb der Verwaltung sollen gleichviel kosten. In denjenigen Fällen, in denen eine Lebensbescheinigung auf persönliche Vorsprache hin ausgestellt wird, sollen die Gebühren für Lebensbescheinigungen deshalb künftig einheitlich CHF 10 betragen. Wo die zuständige Behörde hingegen nicht mehr mobile Einwohnerinnen und Einwohner an deren Aufenthaltsort besuchen muss, ist es angesichts des damit verbundenen zeitlichen Aufwandes gerechtfertigt, dass eine Gebühr von CHF 20 erhoben wird.

Für den Fall, dass der Grosse Rat der vorstehend vorgeschlagenen Änderung von § 230 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 zustimmt, wird der Regierungsrat die in der Verordnung betreffend die Beglaubigungsgebühren der Staatskanzlei enthaltenen Bestimmungen deshalb in die GVo überführen und gleichzeitig die Gebühren der Einwohnerkontrolle für Lebensbescheinigungen in der dargelegten differenzierten Form festlegen (vgl. hierzu Beilage 2; gelb markierte Hervorhebung). Aber auch wenn der Grosse Rat von einem Wechsel des Beglaubigungsbüros von der Staatskanzlei zum Einwohneramt absehen sollte, wird § 3 Ziffer 1 GVo in der vorgeschlagenen Weise angepasst werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit dieser Differenzierung und partiellen Senkung der Gebühren für Lebensbescheinigungen dem Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller Rechnung getragen wird und beantragt dementsprechend die Abschreibung des Anzugs Tanja Soland und Konsorten.

## **4. Operative und finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

### **4.1 Integration des Beglaubigungsbüros ins Kundenzentrum 'Spiegelhof'**

Die Publikumsfrequenz des Kundenzentrums 'Spiegelhof' liegt an gewissen Wochentagen (insbesondere an Montagen und an Dienstagen) bei über 1'000 Kunden pro Tag. Damit die Kundinnen und Kunden des Beglaubigungsbüros direkt bedient werden können und nicht mit der übrigen Kundschaft warten müssen, werden eigene Betriebsabläufe entwickelt und damit einhergehend auch räumliche Änderungen vorgenommen. So benötigt das Beglaubigungsbüro insbesondere einen direkten Zugang für die Kundschaft, ohne dass diese vorgängig am Empfang des Einwohneramtes vorsprechen muss. Um eine rasche Eingliederung des Be-

glaubigungsbüros zu ermöglichen, werden Büroräumlichkeiten im Kundenzentrum 'Spiegelhof' umgenutzt. Dadurch kann die Kostenneutralität der Übertragung gewährleistet werden.

## **4.2 Gebührenanpassung**

Gemäss den beiden geltenden Gebührenverordnungen werden von Einwohneramt und dem Beglaubigungsbüro für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen unterschiedliche Gebühren in der Höhe von CHF 10 bzw. 20 einverlangt. Dies ist für die Kundschaft nicht verständlich und sachlich auch nicht zu rechtfertigen, selbst wenn die Leistungen von unterschiedlichen Dienststellen erbracht werden. Eine Anpassung der ungleichen Gebühren ist somit – unabhängig von einem Wechsel des Beglaubigungsbüros zum Einwohneramt – zwingend vorzunehmen. Dabei ist vorgesehen, die Gebühr für Lebensbescheinigungen, welche am Schalter ausgestellt werden, zukünftig auf CHF 10 festzulegen. Für Lebensbescheinigungen, bei welchen eine Vorsprache am Wohn- bzw. Aufenthaltsort der nachfragenden Personen erforderlich ist, soll aufgrund des damit verbundenen Aufwandes dagegen weiterhin eine Gebühr von CHF 20 erhoben werden. Mit der Reduktion der Gebühr für Lebensbescheinigung des Einwohneramtes sind Mindereinnahmen in der Höhe von rund CHF 14'000 verbunden. Diese Mindereinnahmen sowie kleinere Anpassungen, beispielsweise Renovationsarbeiten und das Bereitstellen von neuem Mobiliar, können jedoch mit den jährlichen Einnahmen des Beglaubigungsbüros kompensiert werden.

## **5. Stellungnahmen des Finanz- sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements**

Das Finanzdepartement hat diesen Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 (SG 610.100) geprüft. Zudem hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement den hiermit unterbreiteten Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

## **6. Regulierungsfolgenabschätzung**

Gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) sind Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die kleinen und mittleren Unternehmen im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

Die vorliegend beantragte Reorganisation des Bescheinigungs- und Beglaubigungswesens führt zu einer Verbesserung der Effizienz und der Kundenorientiertheit der kantonalen Ver-

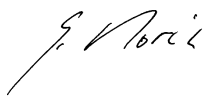
waltung und hat weder eine Belastung von Unternehmen noch eine Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt zur Folge. Aus diesem Grund kann auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet werden.

## 7. Anträge

Gestützt auf unsere vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird zugestimmt.
  2. Der Anzug Tanja Soland und Konsorten zur Senkung der Gebühren für die Lebensbescheinigung wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin

### Beilagen

- 1) Entwurf eines Grossratsbeschlusses
- 2) Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts vom 3. Februar 2009
- 3) Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)



## Grossratsbeschluss

### Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

(Änderung vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. .... vom .....2012 und in den Bericht der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] vom .....2012, beschliesst:

#### I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird wie folgt geändert:

§ 230 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind zuständig: Die Notare, das Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie die Gemeindekanzleien von Riehen und Bettingen; für die Unterschrift der Einwohner einer Landgemeinde des Kantons Basel-Stadt auch der Präsident dieser Einwohnergemeinde oder der Gemeindegemeinschafter; endlich für im Handelsregister eingetragene Personen auch der Handelsregisterführer oder dessen Substituten bezüglich der im Handelsregister eingetragenen Unterschriften.

#### II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

# Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts (GVo)

Änderung vom [Hier Datum des Regierungsratsbeschlusses eingeben]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

## I.

Die Verordnung über die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts (GVo) vom 3. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Verordnung über die Beglaubigungsgebühren sowie die Gebühren auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle und des Ausländerrechts (GVo)

Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

### *Beglaubigungsgebühren*

**§ 2a.** Die Gebühr beträgt für die Beglaubigung

1. einer Einzelunterschrift (persönliche oder Firmaunterschrift).....	CHF 15
2. einer Kollektivunterschrift (Firmaunterschrift).....	CHF 20
3. einer notarialischen oder amtlichen Unterschrift.....	CHF 15
4. der Echtheit einer öffentlichen Urkunde (Apostille).....	CHF 20
5. der Übereinstimmung von Bücher- oder Protokollauszügen, Photokopien usw. mit dem Original, für die erste Seite.....	CHF 12
für jede folgende Seite.....	CHF 4

§ 3 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3.** Die Gebühr beträgt:

1. Für Zeugnisse und Bescheinigungen, insbesondere	
für die Wohnsitzbescheinigung.....	CHF 20
für die Wohnsitzbestätigung für das Generalabonnement der SBB, pro Familie .....	CHF 20
für das Handlungsfähigkeitszeugnis .....	CHF 20
für das Kostenerlasszeugnis .....	CHF 20
<b>für die Lebensbescheinigung .....</b>	<b>CHF 10</b>
<b>für Lebensbescheinigungen, die besonderen zeitlichen Aufwand erfordern .....</b>	<b>CHF 20</b>
für die Abmeldebescheinigung .....	CHF 20

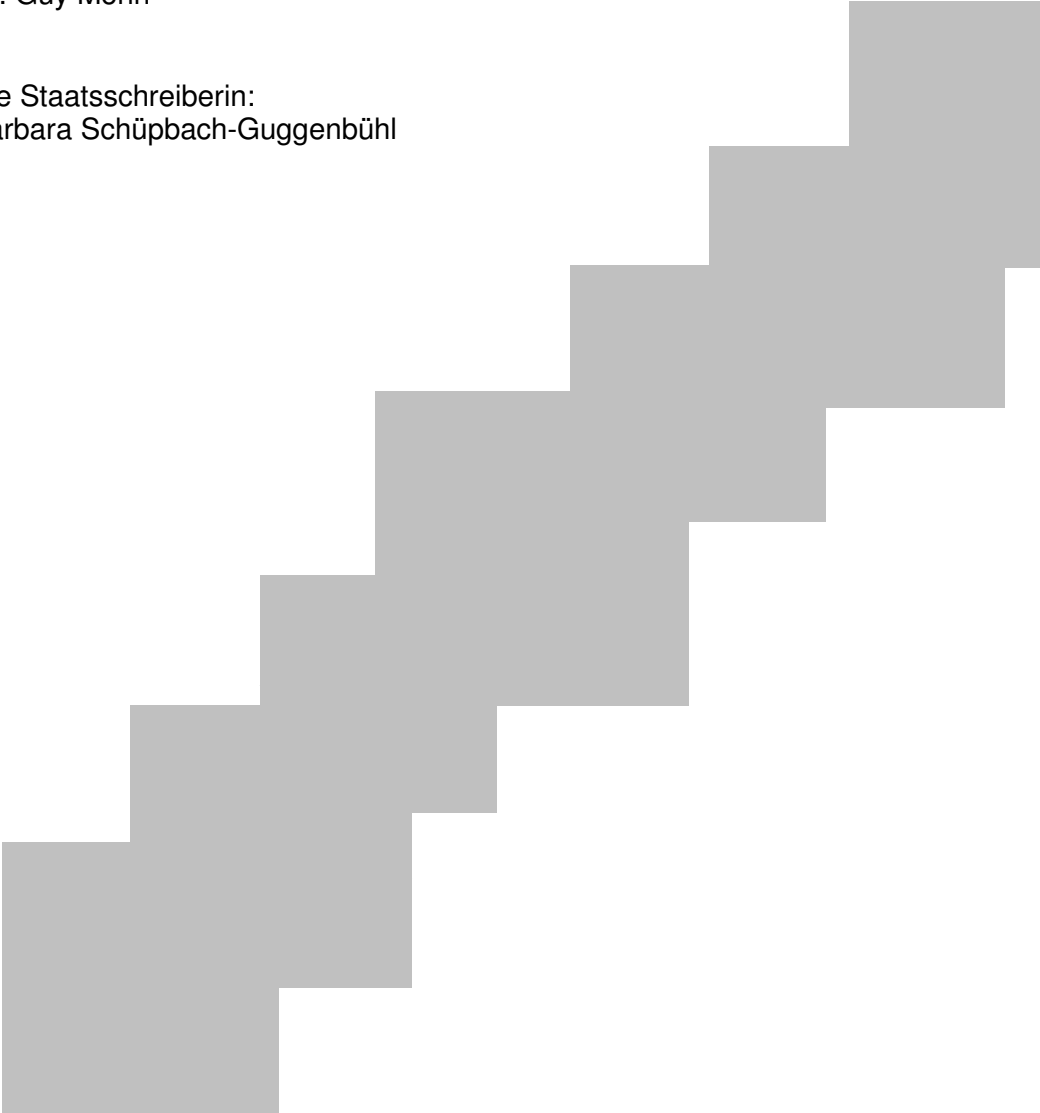
## II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die Beglaubigungsgebühren der Staatskanzlei vom 29. Juni 2010 aufgehoben.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Der Präsident:  
Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl





### Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

#### **Vorfrage:**

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

#### **Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)**

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja       Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja       Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja       Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

**Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.**